

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

1. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet „Steuerrecht“

1. Halbjahr 2013

Termin: 5. Februar 2013

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel: 1. Steuergesetze

2. Steuerrichtlinien

3. Steuererlasse

– jeweils Beck'sche Textausgabe – Loseblatt-Textsammlung –

4. Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband -

5. Nicht programmierbarer Taschenrechner

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **14 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Hinweise

Die Klausur besteht aus insgesamt zwei Teilen aus den Bereichen

- Ertragsteuerrecht/Umwandlungssteuerrecht
- Umsatzsteuer.

Alle Aufgaben sind zu bearbeiten.

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung!

Bei jedem Aufgabenteil sind die maximal erreichbaren Punkte angegeben. Diese Punkte sollen zugleich einen Anhaltspunkt für die Gewichtung der Aufgaben darstellen. Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen.

Teil I Ertragsteuerrecht/Umwandlungssteuerrecht:

(60 Punkte)

Sachverhalt 1

(35 Punkte)

Axel Grank wohnt in Mülheim a. d. Ruhr und ist seit Jahren ein erfolgreicher Werbefotograf. Er ermittelt seinen Gewinn nach 4 Abs. 3 EStG und ist zum Vorsteuerabzug berechtigt. Am 15.07.2011 erwirbt er im Fotogeschäft von Hans P. Bägster für diese Tätigkeit eine neue digitale Spiegelreflexkamera zu einem Preis von 8.000 € zzgl. Umsatzsteuer (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 4 Jahre). Seine alte Kamera (Buchwert 1.500 €) gibt er ebenfalls bei Bägster für 2.000 € zzgl. Umsatzsteuer in Zahlung. Den Restbetrag bezahlt Grank vom betrieblichen Bankkonto. Da Grank den Kauf einer neuen Spiegelreflexkamera schon im Vorjahr geplant hat, hat er in 2010 bereits einen Investitionsabzugsbetrag i. H. v. 4.000 € vorgenommen, da er zu diesem Zeitpunkt korrekterweise mit Anschaffungskosten von 10.000 € rechnete. Er hat die neue Kamera mit Anschaffungskosten von 8.000 € berücksichtigt und eine Absetzung für Abnutzung (AfA) von 1.000 € geltend gemacht. Aus der Inzahlunggabe der alten Kamera erfasste er zutreffenderweise Betriebseinnahmen i. H. v. 500 €. Weitere Folgerungen hat Axel Grank aus dem Vorfall bislang nicht gezogen, wünscht sich jedoch einen möglichst geringen Gewinn für das Jahr 2011. Der bislang ermittelte Gesamtgewinn in 2011 beläuft sich auf 43.000 €.

In seinem Privatvermögen hält er zudem 60 % der Anteile an der französischen Rec SARL mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Paris. Im Jahr 2010 hatte er hierfür Anschaffungskosten i. H. v. 20.000 €. Am 15.06.2011 überträgt er diese Anteile auf die deutsche Banner GmbH mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Düsseldorf. Der gemeine Wert der Anteile beträgt zu diesem Zeitpunkt 60.000 €. Im Gegenzug erhält er neue Anteile an der Banner GmbH im Nennwert von 35.000 € sowie eine gegen die Banner GmbH gerichtete Darlehensforderung i. H. v. 25.000 €. Die Höhe seines neuen Anteils an der Banner GmbH beträgt 0,7 %. Bei der Übertragung der Anteile soll eine Aufdeckung der stillen Reserven soweit wie möglich verhindert werden. Axel Grank veräußert am 12.12.2011 die Hälfte seiner Anteile an der Banner GmbH (also 0,35 %) für 40.000 € an seinen ebenfalls in Mülheim a. d. Ruhr lebenden Freund Peter Usnov. Am 10.07.2012 veräußert die Banner GmbH die Anteile an der Rec SARL an den in Hamburg wohnenden Karl Lame zum Preis von 82.000 €.

Aufgabe

Ermitteln Sie die steuerpflichtigen Einkünfte von Axel Grank für das Jahr 2011 unter Nennung der einschlägigen Vorschriften und begründen Sie Ihre Auffassung. Soweit Anträge erforderlich sind, um die Steuerlast von Axel Grank zu reduzieren, gelten diese als wirksam gestellt.

Eine umsatzsteuerliche und gewerbesteuerliche Würdigung ist nicht vorzunehmen.

Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sind nicht zu berücksichtigen.

Auf die Anlagen 1 und 2 am Ende des Aufgabentextes (Seiten 9 - 13) wird hingewiesen.

Sachverhalt 2

(11 Punkte)

Die Tjub & Weyer GmbH & Co KG (TW KG) mit Sitz in Köln ist im Bereich der Herstellung und des Handels von Zubehöerteilen von Neonröhren tätig. Beteiligte der Kommanditgesellschaft sind Ernst Tjub aus Bonn als Kommanditist mit einem Anteil von 80 % und die Weyer GmbH mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Köln als Komplementärin mit einer Beteiligung von 20 %. Das Wirtschaftsjahr der Tjub & Weyer GmbH & Co KG ist gleich dem Kalenderjahr. Die Tjub & Weyer GmbH & Co KG ermittelte bislang einen Gesamthandsgewinn 2012 nach § 5 EStG i. H. v. 2.000.000 €. Das Betriebsvermögen der Tjub & Weyer GmbH & Co KG beträgt 5.000.000 €. Bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns wurden nachfolgende Geschäftsvorfälle wie folgt berücksichtigt:

1. Verkauf von Wertpapieren

Am 15.02.2012 verkaufte die TW KG ihre Anteile (20 %) an der Neon-Baltic-GmbH aus Hamburg für 1.000.000 € an die Port-GmbH aus Nürnberg. Die Tjub & Weyer GmbH & Co KG hat die Anteile bereits am 01.04.2004 für 250.000 € angeschafft und zutreffend im notwendigen Betriebsvermögen erfasst. Den Ertrag i. H. v. 750.000 € buchte die TW KG 2012 als Betriebseinnahmen.

2. Erwerb einer Rohrglasmaschine

Die TW KG erwarb am 23.12.2012 eine neue Rohrglasmaschine für 1.500.000 € zzgl. Umsatzsteuer. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Maschine beträgt 10 Jahre. Die neue Maschine wurde mit 1.500.000 € Anschaffungskosten eingebucht. Die lineare Absetzung für Abnutzung (AfA) wurde ebenfalls erfasst. Weitere Folgerungen wurden von der Tjub & Weyer GmbH & Co KG bislang nicht gezogen.

Aufgabe

Ermitteln Sie die steuerpflichtigen Einkünfte des Ernst Tjub aus der Beteiligung an der Tjub & Weyer GmbH & Co KG und die Auswirkungen der Beteiligung auf den steuerlichen Gewinn der Weyer GmbH unter Berücksichtigung der dargestellten Geschäftsvorfälle in 1. und 2. sowie unter Nennung der einschlägigen Vorschriften. Bitte begründen Sie Ihre Auffassung. Gehen Sie dabei davon aus, dass hinsichtlich der Geschäftsvorfälle 1. und 2. alle Wahlrechte ausgeübt werden sollen, um möglichst geringe Einkünfte in 2012 zu erzielen. Eine umsatzsteuerliche und gewerbsteuerliche Würdigung ist nicht vorzunehmen. Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sind nicht zu berücksichtigen.

Sachverhalt 3

(14 Punkte)

Die MaxMobility GmbH (M) ist Holding der M-Gruppe. Sie ist zu 100 % an der FirstTrade GmbH (T1), der TwoTech GmbH (T2) und – zeitweilig – an der TriTronix GmbH (T3) beteiligt. Bei allen Gesellschaften entspricht das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr.

Der Buchwert der im Anlagevermögen aktivierten Beteiligung an der T1 belief sich zum 31.12.2012 auf 900.000 €. T1 verfügte laut Bescheid vom 10.04.2012 zum 31.12.2011 über ein steuerliches Einlagekonto von 1.800.000 €. Das Eigenkapital laut Steuerbilanz der T1 belief sich zum 31.12.2011 auf 2.000.000 €. Das Stammkapital betrug 200.000 €.

Der Buchwert der ebenfalls im Anlagevermögen gehaltenen T2-Beteiligung belief sich zum 31.12.2011 auf 5.000.000 € und entsprach den Anschaffungskosten, die M im Juni 2000 für den Erwerb der Beteiligung von der StarTools AG aufgewendet hat. T2 bestand zum 31.12.2011 aus den beiden Teilbetrieben „Fabrikation Handyzubehör“ und „Herstellung Steuerungstechnik“. Der gemeine Wert des Teilbetriebs „Handyzubehör“ betrug bis Mitte 2012 2.400.000 € und der des Teilbetriebs „Steuerungstechnik“ 3.600.000 €.

Im Februar 2012 gründete M die T3 und wurde deren Alleingesellschafterin. Die Anschaffungskosten der Beteiligung betragen 25.000 €.

Der handelsrechtliche Jahresüberschuss 2012 der M beträgt 2.100.000 €. Dieses Jahresergebnis wurde unter Berücksichtigung der nachstehenden Geschäftsvorfälle ermittelt:

1. Am 18.08.2012 beschloss T1 für 2012 eine Vorabausschüttung i. H. v. 1.000.000 €, die auch zeitnah durchgeführt wurde. Mit Datum vom 25.08.2012 erteilte T1 der M eine ordnungsgemäße Bescheinigung nach § 27 Abs. 3 KStG. M hat die Ausschüttung handelsrechtlich in voller Höhe als Beteiligungsertrag erfasst.

2. Im Mai 2012 wurde eine Abspaltung des Teilbetriebs „Fabrikation Handyzubehör“ von T2 auf T3 beschlossen. Als handelsrechtlicher Umwandlungsstichtag wurde der 01.01.2012 festgelegt. Die Spaltung wurde im August beim Handelsregister angemeldet und im Oktober ins Handelsregister der Übernehmerin eingetragen. Bei T2 ist infolge der Spaltung ausschließlich der Teilbetrieb „Herstellung Steuerungstechnik“ zurückgeblieben. Auf die Ausgabe neuer Anteile wurde zulässigerweise verzichtet. Bei M wurde der Vorgang handels- und steuerbilanziell einheitlich abgebildet.
3. Am 30.12.2012 veräußerte und übertrug M die T3 an den Erwerber E, der aufgrund eines verschlechterten Marktumfelds nur bereit war, einen Kaufpreis von 1.800.000 € zu entrichten. Der M sind dabei Veräußerungskosten in Höhe von 25.000 € entstanden.

Aufgabe:

Ermitteln Sie für den VZ 2012 das zu versteuernde Einkommen der M-GmbH unter Nennung der einschlägigen Vorschriften und begründen Sie Ihre Lösung.

Abwandlung

Die Körperschaftsteuerveranlagung der einzelnen Gesellschaften der M-Gruppe für den VZ 2012 wurde bereits Anfang 2013 durchgeführt. Die entsprechenden Steuer- und Feststellungsbescheide wurden den Steuerpflichtigen am 30.03.2013 bekannt gegeben und stehen unter Vorbehalt der Nachprüfung. Im April 2013 stellte die Betriebsprüfung fest, dass die T1 der M am 01.03.2012 ein Firmengrundstück (Buchwert von 800.000 €) zum Preis von 1.000.000 € veräußert hatte und dass ein fremder Dritter für das Grundstück 1.500.000 € bezahlt hätte. Der Vorgang ist bei M bislang als erfolgsneutraler Anschaffungsvorgang behandelt worden.

Aufgabe:

In welcher Höhe verändert sich das zu versteuernde Einkommen der M-GmbH unter Beachtung des vorgenannten Sachverhalts? Begründen Sie Ihre Lösung unter Nennung der einschlägigen Vorschriften.

Hinweise zu Sachverhalt 3:

Kapitalertragsteuer, Gewerbesteuer, Solidaritätszuschlag und Umsatzsteuer sind nicht zu berücksichtigen.

Soweit Anträge erforderlich sind, um die Steuerlast der Beteiligten zu reduzieren, gelten diese als wirksam gestellt.

Alle genannten juristischen Personen sind in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig.

Auswirkungen auf das steuerliche Einlagekonto der M-GmbH sind nicht zu berücksichtigen.

Ausgangslage:

Rudi Renner (R) erwartet, dass bei der Renner GmbH & Co. KG mit Sitz in Bochum und ihren Gesellschaftern demnächst eine Betriebsprüfung durchgeführt wird. In diesem Zusammenhang bittet er Sie um die umsatzsteuerrechtliche Würdigung der nachfolgenden Sachverhalte (Tz. 1 - Tz. 3). Dabei ist der Rechtsstand zum 01.01.2012 zu berücksichtigen.

Aufgabe:

Zu **Tz. 1** sind die Beziehungen der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter bzw. der Komplementär-GmbH untereinander zu beurteilen. Alleiniger Kommanditist der KG ist bis zum 30.04.2012 Rudi Renner (R). Nach Aufnahme der Susi Schnell (S) zum 01.05.2012 ist R zu 80 % und S zu 20 % am Vermögen der KG beteiligt. Die Komplementär-GmbH ist nicht am Vermögen der KG beteiligt.

Zu **Tz. 2** sind die Leistungen der KG im Zusammenhang mit einem Motorsportwochenende auf einer Rennstrecke in Belgien zu beurteilen. Die Leistungen anderer Unternehmer sind dabei insoweit zu beurteilen, als dies für die KG von umsatzsteuerrechtlicher Bedeutung ist.

Zu **Tz. 3** sind die Konsequenzen im Zusammenhang mit einem von der KG durchgeführten Betriebsausflug sowie einer Sachzuwendung im Rahmen eines Dienstjubiläums darzustellen. Die Leistungen anderer Unternehmer sind dabei insoweit zu beurteilen, als dies für den Vorsteuerabzug der KG von Bedeutung ist.

Sofern der jeweilige Sachverhalt dies erfordert bzw. zulässt, sollten bei der Bearbeitung folgende Prüffelder des Umsatzsteuerrechts angesprochen werden:

- Steuerbarkeit (Unternehmereigenschaft, Art und Umfang der Leistung, Leistungszeitpunkt, Leistungsaustausch, Leistungsort)
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht
- Steuerschuldnerschaft
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz und Höhe der Umsatzsteuer (bei steuerpflichtigen Umsätzen)
- Zeitpunkt der Steuerentstehung und Voranmeldungszeitraum (VAZ), in dem der Umsatz zu erklären ist
- Vorsteuerabzug (Berechtigung bzw. Höhe des Vorsteuerabzugs)
- VAZ, in dem die Vorsteuer abgezogen werden kann bzw. zu berichtigen ist

Allgemeine Bearbeitungshinweise für Teil II:

- Die besondere Regelung zur Besteuerung von Kleinunternehmern nach § 19 UStG findet keine Anwendung.
- Alle angesprochenen Unternehmer versteuern ihre Umsätze im Inland nach den allgemeinen Vorschriften des UStG und nach vereinbarten Entgelten. Voranmeldungszeitraum (VAZ) ist der Kalendermonat.

- Im innergemeinschaftlichen Dienstleistungsverkehr verwenden die Unternehmer die zutreffende Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ihres Heimatlandes.
- Auf eventuelle umsatzsteuerrechtliche Verpflichtungen der KG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ist nicht einzugehen.
- Erforderliche Belege und Aufzeichnungen sind vorhanden. Rechnungen enthalten, soweit aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges hervorgeht, die nach dem UStG erforderlichen Angaben.

Tz. 1: Gesellschaftsbeziehungen

(16 Punkte)

Bei der Renner GmbH & Co. KG ist die GmbH (Komplementärin) neben der Übernahme der Haftung auch mit der Geschäftsführung betraut. Hierfür erhält sie unabhängig vom Gewinn und Verlust der KG monatliche Festvergütungen in Höhe von 10.000 €. Dabei entfallen 200 € auf die Haftungsübernahme und 9.800 € auf die laufende Geschäftsführung. Hierbei handelt es sich nach den vertraglichen Vereinbarungen um Nettobeträge. Rechnungen liegen insoweit nicht vor. Ausschließlich zur Ausübung der Geschäftsführung überlässt die KG der GmbH unentgeltlich Büroräume, die die KG ihrerseits für eine monatliche Miete in Höhe von 2.000 € zzgl. 380 € offen in einem Mietvertrag ausgewiesene Umsatzsteuer von einem Unternehmer angemietet hat. Bis zum 30.04.2012 gehören die GmbH-Anteile zum ertragsteuerlichen Sonderbetriebsvermögen des Rudi Renner (R).

Rudi Renner (R) ist zum Geschäftsführer der GmbH bestellt. Er führt diese Tätigkeit auf Grundlage eines mit der GmbH geschlossenen Anstellungsvertrages aus, der neben einer angemessenen laufenden monatlichen Nettovergütung in Höhe von 9.000 € eine Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall, einen jährlichen Urlaubsanspruch und eine betriebliche Altersvorsorge vorsieht. Wegen der ertragsteuerlichen Behandlung dieser Bezüge als mitunternehmerische Gewinneinkünfte des R zieht die KG die von R monatlich in einer Rechnung offen ausgewiesene Umsatzsteuer in Höhe von 1.710 € als Vorsteuer ab.

Über die Geschäftsführung bei der GmbH hinaus wird R auf besonderer vertraglicher Grundlage auch im Rahmen des technischen Projektmanagements gegenüber der KG geschäftsführend tätig. Für diese Tätigkeit erhält R von der KG halbjährlich im Voraus auf die endgültige Verteilung des Gewinns der KG 150.000 €.

Am 01.05.2012 wird die Freundin des R, Susi Schnell (S), zur Stärkung der Eigenkapitalbasis der KG gegen Zahlung einer Bareinlage in Höhe von 200.000 € als Kommanditistin in die KG aufgenommen. Sie ist danach zu 20 % am Vermögen und am Gewinn und Verlust der KG beteiligt. Über die dabei anfallenden Notarkosten liegt der KG am 10.05.2012 eine ordnungsgemäße Rechnung über 2.000 € zzgl. 380 € offen ausgewiesene Umsatzsteuer vor.

Ebenfalls zum 01.05.2012 überträgt R seine Anteile an der Komplementär GmbH aus seinem Sonderbetriebsvermögen auf die KG, die dadurch zur Alleingesellschafterin der GmbH wird.

Tz. 2: Motorsportwochenende in „Spa-Francorchamps“ (Belgien)

(15 Punkte)

Im Mai 2012 veranstaltet die KG an der belgischen Motorsport-Rennstrecke „Spa-Francorchamps“ im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Motorsportwochenende. Die Vermarktung führt die KG über das Internet durch. Kunden der KG sind ausschließlich Unternehmer, die die Leistung ihrerseits als Maßnahme zur Sicherung und zum Ausbau eigener Geschäftsbeziehungen verwenden. Bei Buchung erwerben die Kunden das Recht zum Besuch mehrerer Autorennen. Als Inhaber dieses Rechts haben die Kunden darüber hinaus die Möglichkeit, in den Rennpausen am Veranstaltungstag die Strecke selbst zu befahren. Dazu stellt die KG den Kunden für 30 Minuten eigene Rennfahrzeuge zur Verfügung. Mit der Veranstaltung erzielt die KG insgesamt Umsätze in Höhe von 200.000 €.

Voraussetzung für das Befahren der Rennstrecke ist ein kurzes Fahrertraining. Damit hat die KG den in Monaco ansässigen ehemaligen Formel 1 Piloten Mike Reifenmacher (M) beauftragt. Dieser hat sich im Rahmen seines Unternehmens auf Fahrertraining für Hobbyrennfahrer spezialisiert. Nach Durchführung der Trainingseinheiten an dem Rennsportwochenende überweist die KG dem M das vereinbarte Honorar in Höhe von 5.000 € noch im Mai 2012 auf ein Konto nach Monaco. Eine Rechnung über die Leistung des M wurde nicht erteilt.

Zur Vorbereitung des Rennsportwochenendes hat die KG im April 2012 außerdem von einem in Dresden ansässigen Hersteller (H) integrierter Schaltkreise (sog. Chips) für 12.000 € Mikroprozessoren erworben. Den Transport dieser Gegenstände von Dresden nach Bochum hat H durch einen selbständigen Kurierdienstleister durchführen lassen. Arbeitnehmer der KG haben den Einbau der Chips in die Motoren der Rennfahrzeuge selbst durchgeführt. Die Maßnahme führt bei den Fahrzeugen zu einer erheblichen Leistungssteigerung. Der Dresdner Unternehmer wird der KG die Rechnung über den Geschäftsvorfall erst im Juli 2012 zusenden.

Auf besonderen Wunsch eines gewerblichen Kunden mit Sitz in Stuttgart hat die KG für das Rennwochenende im Mai ein Kontingent von 100 Hotelübernachtungen an der Rennstrecke in Belgien vermittelt. Dafür steht der KG nach den vertraglichen Vereinbarungen mit Ablauf des Rennwochenendes im Mai eine Provision in Höhe von 10.000 € zu. Unmittelbar nach Vertragsabschluss hat der Unternehmer aus Stuttgart die Provision bereits am 20.03.2012 in voller Höhe auf ein Geschäftskonto der KG überwiesen. Ende Mai wird die Provision in voller Höhe versehentlich noch einmal von Stuttgart aus an die KG überwiesen. Das Rennsportwochenende selbst hat der Unternehmer aus Stuttgart bei einem Konkurrenzveranstalter der KG mit Sitz in den Niederlanden gebucht.

Tz. 3: Betriebsausflug

(9 Punkte)

Am 30.04.2012 hat die KG mit ihren Beschäftigten einen Betriebsausflug nach Brüssel (Belgien) veranstaltet, der sich großer Beliebtheit erfreut hat. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Betriebsausfluges hat die KG u. a. folgende Leistungen bezogen:

Die Theatergruppe „Die Rennzecke“ (Z) aus Wuppertal hat bei der Abendveranstaltung in Brüssel ein Pantomimenspiel aufgeführt und dafür 1.000 € zzgl. 190 € offene ausgewiesene Umsatzsteuer berechnet. Die zuständige Landesbehörde in Düsseldorf hat der Theatergruppe eine Bescheinigung erteilt, wonach sie eine Einrichtung ist, die mit all ihren Veranstaltungen einem Landestheater vergleichbare Leistungen erbringt. Ein Cateringunternehmen (C) mit Sitz in Bonn hat der KG für ein Buffet, dessen Speisen bei der Abendveranstaltung in Brüssel mit angestelltem Personal des C ausgegeben wurden, insgesamt 5.000 € zzgl. 950 € ausgewiesene Umsatzsteuer berechnet. Ein Busunternehmer (B) aus Dortmund hat der KG für die Beförderung der Arbeitnehmer anlässlich des Betriebsausfluges im Mai 2012 eine ordnungsgemäße Rechnung erteilt, in der die Umsatzsteuer auf das Entgelt für die im Inland zurückgelegte Strecke zutreffend mit 400 € ausgewiesen ist. Trotz der Vielfältigkeit der Veranstaltung haben die Kosten pro Arbeitnehmer nur 60 € betragen.

Höhepunkt der Abendveranstaltung war die Übergabe einer goldenen Uhr zum Dienstjubiläum des Werkstattmeisters Schraube, der seit 25 Jahren bei der KG beschäftigt ist. Die KG hat die Uhr am 10.04.2012 bei einem Juwelier in Duisburg für diesen Zweck erworben. Bei Übergabe der Uhr hat der Juwelier der KG eine ordnungsgemäße Rechnung über 2.000 € zzgl. 380 € Umsatzsteuer erteilt.

Anlage 1:

Auszug aus:

Bundesministerium der Finanzen – Schreiben vom 24.12.1999 - VV DEU BMF 1999-12-24 IV B 4-S 1300-111/99 – BStBl I 1999, 1076

Grundsätze der Verwaltung für die Prüfung der Aufteilung der Einkünfte bei Betriebsstätten international tätiger Unternehmen (Betriebsstätten-Verwaltungsgrundsätze)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Frage, nach welchen Grundsätzen das Betriebsvermögen und die Einkünfte eines Unternehmens zwischen dem Stammhaus in einem Staat und seiner/seinen Betriebsstätte/n in dem anderen Staat oder anderen Staaten nach innerstaatlichem Recht und den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) aufzuteilen sind, Folgendes: [...]

Tabelle 1: **Rechtsformen internationaler Unternehmen** (Auszug)

Staat	Abk.	Rechtsform	Vergleichbar mit
Frankreich	SARL	Société de responsabilité limitée	GmbH
	SA	Société anonyme	AG
		Société en commandite simple	KG
		Société en commandite par actions	KGaA
	SNC	Société en nom collectif	OHG
		Groupement d'intérêt économique	ARGE
	GIE	Société coopérative	Genossenschaft
		Société en participation	Stille Gesellschaft
	SC	Société civile	GbR
		Société créée de fait	Keine vergleichbare Gesellschaftsform
EURL	Entreprise unipersonnelle a responsabilité limitée	Einmann-GmbH	

Anlage 2

Auszug aus:

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern

Artikel 1

(1) Durch dieses Abkommen soll vermieden werden, daß die in einem der Vertragstaaten ansässigen Personen doppelt zu Steuern herangezogen werden, die nach dem Rechte dieser Staaten unmittelbar vom Einkommen oder vom Vermögen oder als Gewerbesteuern oder Grundsteuern für die Vertragstaaten, die Länder, die Departements, die Gemeinden oder Gemeindeverbände (auch in Form von Zuschlägen) erhoben werden,

(2) [...]

(3) [...]

(4) [...]

Artikel 2

(1) Für die Anwendung dieses Abkommens gilt folgendes:

1. Der Begriff "Frankreich", in geographischem Sinne verwendet, umfaßt nur das französische Mutterland (France métropolitaine) und die überseeischen Departements (Guadeloupe, Guyana, Martinique, Réunion).
2. Der Begriff "Bundesrepublik", in geographischem Sinne verwendet, umfaßt das Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Begriff "Person" bedeutet:
 - a. natürliche Personen;
 - b. juristische Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die als solche der Besteuerung wie eine juristische Person unterliegen, gelten als juristische Personen.
4.
 - a. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Begriff "eine in einem Vertragstaat ansässige Person" eine Person, die nach dem Rechte dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres Aufenthaltes, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.
 - b. Ist nach Buchstabe a) eine natürliche Person in beiden Vertragstaaten ansässig, so gilt folgendes:
 - (aa) Die Person gilt als in dem Vertragstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt. Verfügt sie in beiden Vertragstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen).
 - (bb) Kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragstaate die Person den Mittelpunkt der Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
 - (cc) Hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden oder in keinem der Vertragstaaten, so gilt sie als in dem Vertragstaat ansässig, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.
 - (dd) Gehört die Person beiden oder keinem der Vertragstaaten an, so werden die zuständigen Behörden der Vertragstaaten die Frage im beiderseitigen Einvernehmen regeln.
 - c. Ist nach Buchstabe a) eine juristische Person in beiden Vertragstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Vertragstaat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Ge-

schäftsleitung befindet. Dies gilt auch für Personengesellschaften und andere Personenvereinigungen, die nach den für sie maßgebenden innerstaatlichen Gesetzen keine juristischen Personen sind.

5. Im Sinne dieses Abkommens ist der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der Ort, an dem sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung befindet.
6. Der Begriff "deutsches Unternehmen" bedeutet ein gewerbliches Unternehmen, das von einer in der Bundesrepublik ansässigen Person betrieben wird.
Der Begriff "französisches Unternehmen" bedeutet ein gewerbliches Unternehmen, das von einer in Frankreich ansässigen Person betrieben wird.
Die Begriffe "Unternehmen eines der Vertragstaaten" und "Unternehmen des anderen Vertragstaates" bedeuten je nach dem Zusammenhang ein deutsches Unternehmen oder ein französisches Unternehmen.
7. Der Begriff "Betriebsstätte" bedeutet eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.
 - a. Als Betriebsstätten gelten insbesondere:
 - (aa) ein Ort der Leitung,
 - (bb) eine Zweigniederlassung,
 - (cc) eine Geschäftsstelle,
 - (dd) eine Fabrikationsstätte,
 - (ee) eine Werkstatt,
 - (ff) ein Bergwerk, ein Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
 - (gg) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate überschreitet.
 - b. Als Betriebsstätten gelten nicht:
 - (aa) die Benutzung von Einrichtungen ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von dem Unternehmen gehörenden Gütern oder Waren;
 - (bb) das Unterhalten eines Bestandes von dem Unternehmen gehörenden Gütern oder Waren ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung;
 - (cc) das Unterhalten eines Bestandes von dem Unternehmen gehörenden Gütern oder Waren ausschließlich zur Bearbeitung oder Verarbeitung durch ein anderes Unternehmen;
 - (dd) das Unterhalten einer festen Geschäftseinrichtung ausschließlich zum Einkauf von Gütern oder Waren oder zur Beschaffung von Informationen für das Unternehmen;
 - (ee) das Unterhalten einer festen Geschäftseinrichtung ausschließlich zur Werbung, zur Erteilung von Auskünften, zur wissenschaftlichen Forschung oder zur Ausübung ähnlicher Tätigkeiten, die für das Unternehmen vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.
 - c. Eine Person, die in einem Vertragstaate für ein Unternehmen des anderen Vertragstaates tätig ist - mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Buchstabens e) - gilt als eine in dem erstgenannten Staate belegene Betriebsstätte, wenn sie eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens in diesem Staate Verträge abzuschließen, und diese Vollmacht dort gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt.
 - d. Ein Versicherungsunternehmen eines der Vertragstaaten wird so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Staate, wenn es durch einen Vertreter, der nicht Vertreter im Sinne des Buchstabens e) ist, im Gebiete des anderen Staates Prämien empfängt oder durch den Vertreter auf diesem Gebiet gelegene Risiken versichert.
 - e. Ein Unternehmen eines Vertragstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragstaate, weil es dort Geschäftsbeziehungen durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen

Vertreter unterhält, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

- f. Die Tatsache, daß eine in einem Vertragstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in dem anderen Vertragstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder in anderer Weise) Geschäftsbeziehungen unterhält, macht für sich allein die eine der beiden Gesellschaften nicht zur Betriebsstätte der anderen Gesellschaft.

8. Der Begriff "zuständige Behörden" im Sinne dieses Abkommens bedeutet auf Seiten Frankreichs das Ministère des Finances (Direction Générale des Impôts) und auf Seiten der Bundesrepublik den Bundesminister der Finanzen.

(2) Für die Anwendung dieses Abkommens durch einen der Vertragstaaten wird jeder Begriff, der nicht in diesem Abkommen bestimmt worden ist, die Auslegung erfahren, die sich aus den Gesetzen ergibt, die in diesem Staat in Kraft sind und sich auf Steuern im Sinne dieses Abkommens beziehen, falls der Zusammenhang keine andere Auslegung erfordert.

Artikel 4

(1) Gewinne eines Unternehmens eines der Vertragstaaten können nur in diesem Staate besteuert werden, es sei denn, daß das Unternehmen in dem anderen Staate durch eine dort belegene Betriebsstätte gewerblich tätig ist. Ist das Unternehmen auf diese Weise gewerblich tätig, so können in dem anderen Staate die Gewinne des Unternehmens besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie der Betriebsstätte zugerechnet werden können. Dieser Teil der Gewinne kann in dem erstgenannten Vertragstaate nicht besteuert werden.

(2) Ist ein Unternehmen eines der Vertragstaaten in dem anderen Staate durch eine dort belegene Betriebsstätte gewerblich tätig, so sind dieser Betriebsstätte diejenigen Gewinne zuzurechnen, die sie hätte erzielen können, wenn sie sich als selbständiges Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Geschäften unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen befasst und mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, Geschäfte wie ein unabhängiges Unternehmen getätigt haben würde.

(3) Anteile eines Mitunternehmers an den Gewinnen eines Unternehmens, das in Form einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft betrieben wird, und Anteile an den Gewinnen einer "société de fait", einer "association en participation" oder einer "société civile" französischen Rechts können nur in dem Staate besteuert werden, in dem das Unternehmen eine Betriebsstätte hat, jedoch nur in Höhe des Anteils des Mitunternehmers an den auf die Betriebsstätte entfallenden Gewinnen.

(4) Die Absätze (1) und (3) gelten sowohl für die durch unmittelbare Verwaltung und Nutznießung als auch für die durch Vermietung oder jede andere Art der Nutzung des gewerblichen Unternehmens erzielten Einkünfte sowie für Gewinne aus der Veräußerung des Unternehmens im ganzen, eines Anteils am Unternehmen, eines Teiles des Unternehmens oder eines dem Unternehmen dienenden Gegenstandes.

(5) Gewinne, die ein Unternehmen in einem der Vertragstaaten erzielt hat, dürfen einer in dem anderen Staate belegenen Betriebsstätte weder ganz noch teilweise deshalb zugerechnet werden, weil das Unternehmen in diesem anderen Staate Güter oder Waren lediglich eingekauft hat.

(6) Bei der Ermittlung des aus der Tätigkeit einer Betriebsstätte erzielten Gewinns ist grundsätzlich vom Bilanzergebnis der Betriebsstätte auszugehen. Dabei sind alle der Betriebsstätte zurechenbaren Ausgaben einschließlich eines Anteils an den Generalunkosten des Unternehmens zu berücksichtigen. In besonderen Fällen kann bei der Ermittlung des Gewinns der Gesamtgewinn des Unternehmens aufgeteilt werden; bei Versicherungsunternehmen ist in solchen Fällen das Verhältnis der Prämieinnahmen der Betriebsstätte zu den gesamten Prämieinnahmen des Unternehmens zu Grunde zu legen.

(7) Absatz (1) ist entsprechend auf die Gewerbesteuer (contribution des patentes) anzuwenden, die nach einer anderen Bemessungsgrundlage als dem gewerblichen Gewinn erhoben wird.

(8) Die zuständigen Behörden der Vertragstaaten werden sich gegebenenfalls über die Grundsätze der Aufteilung der Gewinne des Unternehmens verständigen, wenn eine ordnungsgemäße Buchführung nicht vorhanden ist, aus der die Gewinne, die auf die in ihrem Gebiete belegenen Betriebsstätten entfallen, genau und gesondert hervorgehen.

(9) Die Absätze (1) und (3) sind nicht dahin auszulegen, daß sie einem der Vertragstaaten verbieten, in Übereinstimmung mit diesem Abkommen die Einkünfte zu besteuern, die ein Unternehmen des anderen Vertragstaates aus Quellen innerhalb des erstgenannten Staates bezieht (Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, Dividenden), wenn diese Einkünfte keiner im Gebiete des erstgenannten Staates belegenen Betriebstätte zugerechnet werden können.

Artikel 5

Wenn ein Unternehmen eines der Vertragstaaten an der Geschäftsleitung oder an dem finanziellen Aufbau eines Unternehmens des anderen Vertragstaates unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, oder die gleichen Personen an der Geschäftsleitung oder an dem finanziellen Aufbau eines Unternehmens eines der Vertragstaaten und eines Unternehmens des anderen Vertragstaates unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, und wenn in diesen Fällen im Verhältnis beider Unternehmen zueinander für ihre kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen Bedingungen vereinbart oder auferlegt werden, die sich von den Bedingungen unterscheiden, die zwischen unabhängigen Unternehmen vereinbart würden, so können Gewinne, die ohne diese Bedingungen einem der Unternehmen zugeflossen wären, aber infolge dieser Bedingungen nicht zugeflossen sind, den Gewinnen dieses Unternehmens hinzugerechnet und entsprechend besteuert werden.

Artikel 7

(1) Einkünfte aus der Veräußerung einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft können nur in dem Vertragstaate besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

(2) Absatz (1) gilt nicht, wenn die veräußerte Beteiligung zum Vermögen einer Betriebstätte gehört, die der Veräußerer im anderen Staat unterhält. In diesem Fall ist Artikel 4 anzuwenden.

Artikel 10

(1) Zinsen und sonstige Einkünfte aus Schuldverschreibungen, Kassenscheinen, Darlehen und Depots oder irgendeiner anderen Forderung können ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Grundpfandrechte gesichert sind oder nicht, nur in dem Vertragstaate besteuert werden, in dem der Bezugsberechtigte ansässig ist.

(2) Absatz (1) gilt nicht, wenn der Bezugsberechtigte der Zinsen oder der sonstigen Einkünfte im anderen Vertragstaat eine Betriebstätte hat und die Forderung zum Vermögen dieser Betriebstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 4 anzuwenden.

Artikel 18

Einkünfte, die in den vorhergehenden Artikeln nicht behandelt sind, können nur in dem Vertragstaate besteuert werden, in dem der Bezugsberechtigte, dem diese Einkünfte zustehen, ansässig ist.